

13/SN-254/ME 1 von 4



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 13.11.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 717-71/92

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N
=====

KOMMUNIKATIONSDIREKTORAT	
Zl. 123	13.11.92
Datum: 23.11.1992	
Verteilt: 1. Dez. 1992 Wolf	

St. Hajek

Betr.: Zl. 61.005/5-3/92 vom 21.9.1992
Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat;

Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit
und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeits-
schutzgesetz / ASCHG); S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt 25
Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Arbeitsschutzgesetz.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.;

Richard Elhenicky
(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlage erwähnt



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 19.11.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 717-71/92

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1010 W I E N
=====

Betr.: Zl. 61.005/5-3/92 vom 21.Sept. 1992
Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutz-
gesetz / ASCHG) - S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs dankt für die
Übermittlung des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes und
nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der vorliegende Entwurf eines "Arbeitsschutzgesetzes" wird
zur Gänze mit allem Nachdruck abgelehnt. Bereits der Titel
des Gesetzes ist irreführend. Geschützt werden sollen offen-
bar Arbeitnehmer und nicht die Arbeit, doch müßte bei Ver-
wirklichung dieses Gesetzes ernsthaft bezweifelt werden, daß
es nachher noch Arbeitgeber gibt, die Arbeitnehmer beschäfti-
gen können.

Abgelehnt wird auch die pauschale Begründung in den Erläute-
rungen, wonach die vorliegende breite Palette an sozialpart-
nerschaftlich nicht ausverhandelten Regelungen durch den
EWR-Beitritt Österreichs notwendig würde. Die Bundeskammer
der Tierärzte Österreichs würde sich z.B. dafür interessie-
ren, zu erfahren, in welcher EG-Richtlinie festgelegt ist,
daß an Verkaufsständen im Freien Arbeitnehmer nur bei Außen-
temperaturen von mehr als plus 16 Grad Celsius beschäftigt
werden dürfen (§ 56 Abs.8 Z.2 des vorliegenden Entwurfes).

Darüber hinaus muß auch die Behauptung, daß Arbeitnehmer-
schutzbestimmungen nur in dieser Form EG-konform wären, abge-
lehnt werden.

- 2 -

Die Fülle der vorgesehenen und die Beschäftigung von Dienstnehmern nahezu ausschließenden Bestimmungen verbieten es, auf den Gesetzesentwurf im Detail einzugehen. Als Beispiel wird auf einige Regelungsvorschläge eingegangen, wobei jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen wird, daß durch die Nichterwähnung der anderen Bestimmungen diese nicht als aus der Sicht der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bedenkenfrei anzusehen sind.

zu § 3:

Die höchst allgemeinen Floskeln in Abs. 1 verpflichten den Arbeitgeber (die Arbeitgeberinnen; muß das wirklich immer angeführt werden?) alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer zu treffen. Darunter würde z.B. auch die Verpflichtung zur Anschaffung von Rollos und deren Geschlossenhalten bei Räumlichkeiten, die auf die Auslagen eines gewerberechtlich genehmigten Pornokinos hinausgehen, einschließen. Da diese Bestimmung darüber hinaus nicht unter Strafsanktion steht, ist sie offenbar auch nicht exekutierbar.

Die dem gegenüber sehr wohl unter Strafsanktion stehenden Abs. 4 u. 5 würden bewirken, daß im Fall einer im Warteraum in einer tierärztlichen Ordination gebissenen Ordinationshilfe immer der betriebsführende Tierarzt oder die betriebsführende Tierärztin nach diesem Gesetz kriminalisiert wäre, da sie offenbar nicht durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen sichergestellt hat, daß sich die Ordinationshilfe rechtzeitig in Sicherheit bringen konnte. In Abs.8 dieser Bestimmung werden Gefahrenbereiche und Arbeitsplätze in einem Atemzug genannt, so daß einerseits Arbeitsplätze nach Auffassung des Bundesministeriums offenbar immer Gefahrenbereiche sind und andererseits Dienstgeber auch für die Gefahren, die von Gefahrenbereichen im weitesten Sinn ausgehen, eintreten müssen. Die Kennzeichnung mit Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen sind eine im Gesetz offenbar nicht näher definierte Verpflichtung, der nachzukommen daher zwar schwierig sein dürfte, deren Nichteinhaltung nichtsdestoweniger unter Strafsanktion steht (§ 114 Abs.1 Z.4; offenbar Zitatfehler § 3 Abs. 9 ebenso wie in Z.3).

Die Verpflichtung zur Information über den neuesten Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Ergonomie sowie der sonstigen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Arbeitsgestaltung, Arbeitspsychologie, Organisationspsychologie und der Gefahrenverhütung ist so lange sinnlos, als nicht geklärt ist, wie und wo diese Kenntnisse erworben werden können. Was z.B. ist Organisationspsychologie und wie kann der Arbeitgeber hier die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse erwerben? Der letzte Satz dieses Absatzes impliziert schließlich, daß die bestehenden Arbeitsbedingungen niemals dem Gesetz entsprechen und daher ständig verbessert werden müssen.

- 3 -

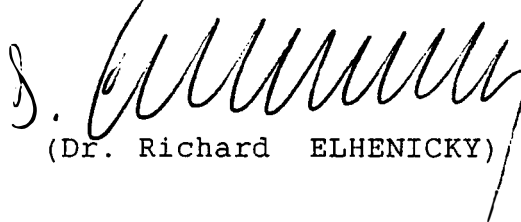
zu §§ 13, 65, 71 usw.:

Nach den vorliegenden Bestimmungen sind schon bei geringen Betriebsgrößen verpflichtend Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zu beschäftigen. Ohne auf die Detailregelungen näher einzugehen, möchte die Bundeskammer doch versuchen, dem Bundesministerium die Unmöglichkeit vor Augen zu führen, daß ein Tierarzt, der seine Frau als Ordinationshilfe beschäftigt (d.i. derzeit noch der Regelfall) gleichzeitig alle genannten Personen - sei es im Anstellungsverhältnis oder im Wege irgendwelcher Beauftragungen - mitschäftigt. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs weist darauf hin, daß anläßlich der zuletzt von der Hauptversammlung der Bundeskammer beschlossenen marginalen Erhöhungen der tierärztlichen Tarife die Arbeiterkammer Einspruch gegen diese Tariferhöhungen vorgenommen hat. Das Ausmaß der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf notwendigen Tariferhöhungen für das bloße Überleben tierärztlicher Praxen in Österreich läßt sich gar nicht abschätzen.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs weist nochmals nachdrücklich darauf hin, daß die vorliegende Stellungnahme nur einige willkürlich ausgewählte Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes kritisiert und daß der Gesetzesentwurf zur Gänze abgelehnt wird.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates im Parlament zur Verfügung gestellt.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:


(Dr. Richard ELHENICKY)